

Allgemeine Geschäftsbedingungen gültig ab 01.08.2020

1. Allgemeines

- 1.1. Das Unternehmen JE KAPITAL GmbH, An der Biese 22, 26655 Westerstede (nachfolgend Auftragnehmer genannt) ist Vertragspartner des Kunden. JE SOLAR ist lediglich eine Marke der JE KAPITAL GmbH.
- 1.2. Die Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart werden. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Diese wird in Form einer Auftragsbestätigung per Email oder Post versendet.

2. Angebote

- 2.1. Die Angebote der JE KAPITAL GmbH sind freibleibend. Technische Änderungen der Komponenten bzw. technische Weiterentwicklungen oder die Verwendung von vergleichbaren Produkten sind vorbehalten. Dies gilt insbesondere bei Lieferschwierigkeiten durch den Hersteller oder Lieferanten.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. In den Angeboten werden die Netto- und Bruttobeträge ausgewiesen.
- 4.2. 30% Anzahlung des Gesamtbruttorechnungsbetrags sind bei Beauftragung zu leisten. Weitere 30% sind vor Montagebeginn zu leisten und die restlichen 40% sind nach Installation zu leisten. Dabei gilt als installiert ein erfolgreicher Probelauf. Unabhängig von der Inbetriebnahme durch den Energieversorger, da dieser nicht in unserem Einfluss liegt.
- 4.3. Reine Lieferungen ohne Montage müssen zu 100% vor der Lieferung bezahlt werden.
- 4.4. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
- 4.5. Zahlungsverzug tritt ab dem 8. Tag automatisch ein und Bedarf keiner zusätzlichen Mahnung. Daraufhin können Verzugszinsen im gesetzlich zulässigen Rahmen anfallen.
- 4.6. Zahlungen werden nur per Banküberweisung akzeptiert.
- 4.7. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen und rechtskräftigen Forderung aufrechnen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Aufrechnung der Forderungen nicht möglich.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Die Bearbeitung des Auftrages beginnt mit der ersten Anzahlung bzw. der vereinbarten Zahlungshöhe nach Auftragsannahme.
- 5.2. Der Kunde muss auf Verlangen ein Nachweis der Finanzierungsmittel erbringen, die die Höhe des gesamten Auftragsvolumens umfasst. Dieses kann auch durch Abtretung von Eigenkapital oder Auszahlungsansprüchen eines Darlehens erfolgen.
- 5.3. Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Installation und Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß erfolgen kann. Verzögerungen die auf den Kunden zurückzuführen sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.4. Alle notwendigen Genehmigungen, wie unter anderem die statische Überprüfung der Dachkonstruktion müssen vor Montagebeginn vorhanden sein. Diese sind nicht im Leistungsumfang enthalten und sind Sache des Kunden.
- 5.5. Der Kunde erhält uneingeschränkten Zugang zum Montageort um die vereinbarten Leistungen durchzuführen.
- 5.6. Der Auftragnehmer ist bei schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden, berechtigt Schadenersatz zu fordern und Mehrauswände zu berechnen.

6. Lieferbedingungen

- 6.1. Termine und Fristen sind nur bindend wenn Sie schriftlich vereinbart.
- 6.2. Der Auftragnehmer haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verzögerung.
- 6.3. Bei einer reinen Materiallieferung erfolgt die Lieferung ab Werk und wird unversichert auf Gefahr des Kunden versendet.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Es besteht für jegliche gelieferte Teile der erweiterte Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Leistung.

8. Endabnahme

8.1. Nach Installation der Anlage erfolgt die Endabnahme. Nach Durchführung der Endabnahme beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet nur für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen, nicht aber für die Produkte, hierfür gelten die Gewährleistungen der Hersteller und Lieferanten.
- 9.2. Während der Gewährleistungsfrist ist die Anlage durch eine Fachfirma zu warten, damit die Gewährleistungsansprüche erhalten bleiben.
- 9.3. Natürlicher Verschleiß bzw. Abnutzung ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

10. Vertragsrücktritt

10.1. Es besteht ein gesetzliches Rücktrittsrecht.

11. Schadensersatzansprüche

11.1. Es bestehen die gesetzlichen Schadensersatzansprüche, ausgenommen sind Ansprüche die leicht fahrlässig verursacht wurden.

12. Einspeisevergütung

12.1. Der Auftragnehmer haftet nicht für eine verspätete Anmeldung und und Abschluss eines Energieliefervertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages.
- 13.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.